

Bezüglich des Vermögensbestandes der beiden Stifter wird mitgeteilt, daß nach den letzten Rechnungsergebnissen das werbende Vermögen des Hochstifts Meißen sowie der von ihm verwalteten Stiftungen rund 1 029 500 *M* und das des Kollegiatstifts Wurzen rund 288 730 *M* betragen hat. Die jährlichen Einnahmen und Lasten belaufen sich beim Hochstift Meißen auf rund 56 100 *M* Einnahme und 42 290 *M* Ausgabe, und beim Kollegiatstift Wurzen auf rund 12 650 *M* Einnahme und rund 12 180 *M* Ausgabe.

Ministerium des Innern.

Viethum.

Anlage III.

Dresden, am 24. August 1917.

Dem Verfassungsausschuß der zweiten Kammer der Ständeversammlung teilt das Ministerium des Innern auf die Anfrage über etwaige Verträge und Rechtstitel, auf denen die Vorrechte in § 63 Ziffer 3, 4, 6, 7 und 12 der Verfassungsurkunde beruhen, folgendes ergebenst mit:

A. Die Herrschaft Wildenfels.

Die Grafen Solms (in der Wetterau) sind ein ehemals reichsständisches Gesamtthaus und in den Rheinbundsakten vom 12. Juli 1806 in Artikel 14 Absatz 6 (betreffend Hessen-Darmstadt) als mediatisiert aufgezählt. Ein Zweig des Hauses hatte sich früher schon in Sachsen niedergelassen und die Herrschaft Wildenfels erhalten, aber erst zu einer Zeit (1602), zu der die Herrschaft wohl nicht mehr reichsunmittelbar war, die Besitzung also die Reichsstandschaft nicht mehr besaß.

Die Grafen Solms-Wildenfels waren Mitglieder der in drei Klassen zerfallenden alten erbländischen Stände und zwar Mitglieder deren vornehmster (erster) Klasse: der Prälaten, Grafen und Herren. Verträge hierüber, insbesondere über Rechtstitel, sind wohl nur kärglich vorhanden. Was „Observanz“ und was hergebracht ist, steht vielmehr im Vordergrund. Der Rezekß von 1704 betraf nur die Exemption der Herrschaft Wildenfels von der Reichssteuermatrikel (überhaupt von Steuerfragen). Er ist durch Übereinkunft der sächsischen Regierung und der Herrschaft Wildenfels vom 18. Februar 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15) in Einklang mit der umgestalteten Territorial- und Abgabenverfassung gebracht worden. In der dieser Übereinkunft angeschlossenen Betätigungs- und Deklarationsurkunde (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) ist „unter dem Titel einer qualitativen Entschädigung“ u. a. zugesichert worden, daß es denn auch

4. hinsichtlich der Verhältnisse der Herrschaft Wildenfels, wie solche in der Verfassungsurkunde § 63 sub 3, §§ 66, 76, 81 festgestellt worden sind, bei nur angezogenen Bestimmungen fernerhin zu bewenden hat.

Das Haus Solms-Wildenfels genießt nach alledem in Sachsen die Vorrechte der einem anderen deutschen Bundesstaate angehörigen Standesherrn (vergl. auch § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. September 1902 über die Einrichtung eines Adelsbuches, sowie die Führung des Adels und der Adelszeichen) und dazu die auf dem Besitze eines adeligen Gutes beruhende Landstandschaft in der ersten Kammer. Die Solms haben